

## **Satzung**

### **des Instituts »Competence Center Aviation Management« im Fachbereich Touristik/Verkehrswesen**

#### **Präambel**

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 7 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsgesetz – UMG –) vom 10.09.2008 (GVBl. S. 205), hat der Senat der Fachhochschule Worms am 27.01.2010 die folgende Ordnung für das Competence Center Aviation Management (CCAM) des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Fachhochschule Worms beschlossen. Der Hochschulrat hat der Ordnung aufgrund des § 74 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG am 15.02.2010 zugestimmt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

#### **§ 1 Name und Rechtsstellung**

- (1) Das Institut führt den Namen »Competence Center Aviation Management (CCAM)« und ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Fachhochschule Worms gemäß § 90 Abs. 2 HochSchG (Fachbereichseinrichtung).
- (2) Die Dienstaufsicht führt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs.

#### **§ 2 Zielsetzung und Aufgabe des Instituts**

- (1) Das Institut soll einen dauerhaften Beitrag zur Stärkung des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Fachhochschule Worms leisten.
- (2) Aufgabe des Instituts ist es, durch Bündelung von Projekten und Aktivitäten die angewandte Forschung und Lehre im Bereich des Aviation Management interdisziplinär zu fördern und die Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zu vertiefen.
- (3) Dies soll erreicht werden durch:
  - Angewandte Forschung im Rahmen von Drittmittel-Projekten,
  - Kooperation mit Unternehmen, Verbänden, Behörden und anderen Hochschulen im In- und Ausland,
  - Angebot hochwertiger akademischer Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Luftverkehrswirtschaft,



- Einsatz der Studierenden im Rahmen der Aktivitäten des Instituts.
- (4) Umgesetzt wird dies im Einzelnen durch:
- Forschungsprojekte des Aviation Managements,
  - Angebot von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Luftverkehrswirtschaft (z. B. kooperativer Bachelor-Studiengang Aviation Management),
  - Netzwerkbildung in Rheinland-Pfalz und in den Metropolregionen Rhein-Neckar und Rhein-Main,
  - Organisation von Vortragsreihen und Veranstaltungen zu Luftverkehrsthemen,
  - Dokumentation der Forschung zu Themenschwerpunkten in einer Schriftenreihe,
  - Weiterbildung von Studierenden durch Assistenz Tätigkeiten und Praktika,
  - Anfertigung von Diplomarbeiten in Kooperation mit Unternehmen, Verbänden und Behörden der Luftverkehrswirtschaft,
  - Schaffung kooperativer Promotionsmöglichkeiten.

### **§ 3 Mitglieder des Instituts**

- (1) Mitglieder sind die Gründungsmitglieder nach Absatz 2 und die Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule Worms, die durch Beschluss des Direktoriums in das Institut aufgenommen werden.
- (2) Gründungsmitglieder des Instituts sind mit Inkrafttreten der Satzung die Professoren Roland Conrady, Adrian von Dörnberg, Frank Fichert, Peter Hoberg, Werner Kessel, Richard Klophaus, Hans Rück und Tim Sterzenbach.

### **§ 4 Organe des Instituts**

Organe des Instituts sind:

1. das Direktorium,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor sowie
4. der Beirat

## **§ 5 Direktorium**

Das Direktorium besteht aus Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen. Die Direktoriumsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Fachbereichsrat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Die Direktoriumsmitglieder müssen Mitglieder des Instituts sein. Sie treffen die grundsätzlichen Entscheidungen auf einer zur Beschlussfassung einberufenen Versammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Das Direktorium wählt aus seinem Kreis eine geschäftsführende Direktorin/einen geschäftsführenden Direktor sowie ihre Stellvertreterinnen/ seine Stellvertreter.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Das Direktorium beruft in Abstimmung mit dem Dekanat in jedem Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung ein. Die erste Mitgliederversammlung wird durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen einberufen.

## **§ 7 Geschäftsführende Direktorin/ Geschäftsführender Direktor**

Die Amtszeit der Direktorin/ des Direktors und ihrer Stellvertreterinnen/ seiner Stellvertreter beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Soweit nicht die Zuständigkeit des Dekanats berührt wird, ist die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor verantwortlich für die laufende Verwaltung, den sinnvollen Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die wirtschaftliche und zweckmäßige Nutzung der Geräte, Einrichtungen und Räume des Instituts und vertritt das Institut gegenüber den Organen der Fachhochschule und den Benutzerinnen und Benutzern. Die Direktorin/ der Direktor legt dem Fachbereichsbeirat in jedem Kalenderjahr einen Finanz- und Sachbericht vor.

## **§ 8 Beirat**

- (1) Dem Institut wird ein Beirat zugeordnet, dessen Mitglieder aus Unternehmen der Luftverkehrswirtschaft sowie Hochschulen, Organisationen und weiteren Institutionen stammen, die im Bereich Aviation Management tätig sind. Mitglieder des Institutsbeirats werden durch Beschluss der Direktoriums in den Beirat berufen.
- (2) Ziel des Beirats ist es, die akademische Qualität und den Praxisbezug der Angebote des Instituts in Lehre, Forschung und Weiterbildung zu fördern und entsprechende Transfermöglichkeiten zwischen Hochschule und Wirtschaft zu schaffen.
- (3) Dies soll erreicht werden durch:
  - Empfehlungen zur inhaltlichen Profilierung und bedarfsgerechten Gestaltung von Aus- und Weiterbildungsangeboten des Instituts,

- Anregungen für die Bedarfsorientierung von Forschungsvorhaben und Drittmittel-Projekten,
  - Förderung besonders begabter Studierender.
- (4) Der Beirat tagt in regelmäßigem, wenigstens jährlichem Turnus mit dem Direktorium und berät das Institut bei seinen Aufgaben (Forschungsvorhaben, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Luftverkehrswirtschaft).

### **§ 9 Drittmittel und Mittelverwendung nach Auflösung**

- (1) Drittmittelfinanzierte Ressourcen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts durch Angehörige oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts akquiriert wurden, werden dem Institut zugeordnet und von diesem verwaltet.
- (2) Das Institut kann entsprechend den Regelungen des HochSchG im Benehmen mit dem Fachbereich Touristik/Verkehrswesen aufgehoben werden. Dem Institut zugeordnetes Vermögen und Mittel fließen nach der Auflösung zurück an den Fachbereich. Eine sinnvolle Verwendung der Mittel muss sichergestellt sein.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Fachbereichs Touristik/Verkehrswesen der Fachhochschule Worms in Kraft.

Worms, den 15.02.2010

Prof. Dr. Hans Rück (Dekan FB Touristik/Verkehrswesen und Gründungsmitglied)

Prof. Dr. Roland Conrady (Gründungsmitglied)

Prof. Dr. Adrian von Dörnberg (Gründungsmitglied)

Prof. Dr. Frank Fichert (Gründungsmitglied)

Prof. Dr. Peter Hoberg (Gründungsmitglied)

Prof. Dr. Werner Kessel (Gründungsmitglied)

Prof. Dr. Richard Klophaus (Gründungsmitglied)

Prof. Dr. Tim Sterzenbach (Gründungsmitglied)